VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Auf Stufe Gesetzgebung sind vor allem die Erarbeitung und das per 1. Januar 2014 in Kraft getretene Risikoaktivitätengesetz und die -verordnung zu erwähnen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wurde die SKUS begrüsst und konnte ihren Standpunkt den Vertretern des Bundesamts für Sport BASPO eingehend darlegen. Die Mitglieder der SKUS haben in diesem Zusammenhang insbesondere darauf Wert gelegt, dass die bisherige klare und von den Gerichten anerkannte Abgrenzung der Schneesportabfahrten zum freien Gelände nicht in Frage gestellt wird. Die Vertreter des Bundesamts für Sport BASPO haben den Argumenten der SKUS Rechnung getragen, indem sie in ihren Erläuterungen zur neuen Regelung ausdrücklich auf die SKUS-Richtlinien verweisen.

Das Inkrafttreten von neuen Bestimmungen sorgt zu Beginn immer für eine gewisse Unsicherheit. Die Mitglieder der SKUS sind aber überzeugt, dass sich eine gängige Praxis relativ rasch etablieren wird. Sollte die vorgegebene Praxis nicht den Vorstellungen der SKUS entsprechen, so wird sie sich beim Bundesamt für Sport BASPO melden und Anpassungsvorschläge vorbringen.

2. Rechtsprechung national

2.1 Staatsanwaltschaft Innerschwyz

2.1.1 Zum Sachverhalt

Am 26. Januar 2013 bestieg eine 34-jährige Frau den Sessellift zum Hoch-Ybrig. Beim Aussteigen verkeilte sich die Bauchgürtelschnalle des Rucksacks im Sessel, sodass die Frau bei der Bergstation im Sessel hängenblieb und nicht aussteigen konnte. Sie wurde vom Sessellift mitgeschleift, wodurch der Sessel zurückgezogen wurde. Durch diesen Umstand wurde die Überfahrleitung später ausgelöst als vorgesehen, womit auch ein verzögerter Notstopp erfolgte. Der Sessel kam erst am Ende des Sicherheitsnetzes zum Stillstand und schwang nach vorne. Die Frau fiel ausserhalb des Netzes auf die rund 7 Meter darunter liegende harte Skipiste und verstarb am 27. Januar 2013 im Spital. Nach dem Unfall eröffnete die Staatsanwaltschaft Schwyz gegen 3 Männer ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung. Diese waren für den Betrieb und die Überwachung der Bahn verantwortlich. Das Verfahren wurde am 14. November 2013 eingestellt.

2.1.2 Begründung

Der Unfall wurde von Fachleuten der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle SUST analysiert. Die Analyse ergab, dass die Seilbahn technisch in einwandfreiem Zustand war und auch vorschriftsgemäss überwacht wurde. Beim Personal konnte kein pflichtwidriges Verhalten festgestellt werden.

2.2 Staatsanwaltschaft Graubünden

2.2.1 Zum Sachverhalt

Am 26. Januar 2013 um 22.15 Uhr machte sich X bereit für eine Schlittenfahrt vom Berghaus A zum darunter liegenden Berghaus B. Dabei setzte er seine Helmkamera in Betrieb, welche die folgenden Minuten aufzeichnete. Kurz nach dem Start schloss X zu einem talwärts fahrenden und gut beleuchteten Pistenfahrzeug auf und fuhr einige Sekunden hinter diesem her. Alsdann entschloss er sich, das Pistenfahrzeug rechts im Bereich des ansteigenden Hangs zu überholen. Als er sich im Heckbereich des Pistenfahrzeugs befand, kippte sein Schlitten nach links, kollidierte mit dem Fahrzeug, wurde vom Heckgerät erfasst und eingezogen. X erlitt schwere Verletzungen, denen er noch am Unfallort erlag. Der Pistenfahrzeugfahrer wurde von anderen Schlittlern auf den Unfall hingewiesen, worauf er das Fahrzeug anhielt.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Graubünden eine Strafuntersuchung eröffnet hatte, wurde diese mit Entscheid vom 2. Oktober 2013 eingestellt.

2.2.2 Begründung

Für die Staatsanwaltschaft stand fest, dass das Pistenfahrzeug langsam talwärts fuhr. Zwar wurde es nicht als erwiesen erachtet, dass das drehende Gefahrenlicht des Pistenfahrzeugs in Betrieb war. Für die Staatsanwaltschaft war dies aber nicht kausal zum Unfall, da es aufgrund der Aufnahmen mit der Helmkamera des Verstorbenen für die Staatsanwaltschaft als gesichert galt, dass das Pistenfahrzeug hell erleuchtet und für die Schneesportler von weitem gut sichtbar war. Diese wurden vom Fahrzeug nicht überrascht.

Bevor das Unfallopfer sich anschickte, auf seinem Schlitten das Pistenfahrzeug zu überholen, fuhr es einige Sekunden hinter dem Pistenfahrzeug her. Dass der Hang auf der rechten Seite des Fahrzeugs anstieg und zum Überholen kein Platz war, war aufgrund der Aufnahme mit der Helmkamera gut zu sehen. Zudem ereignete sich der Unfall nach Betriebsschluss um 22.00 Uhr. Diese Umstände führten die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass sich ein Verschulden des Pistenfahrzeugfahrers an diesem Unfall nicht nachweisen lässt, weshalb eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung ausser Betracht fiel.

2.3 Tribunal d'Hérens et Conthey

Am 10. Februar 2011 gegen 11.45 Uhr rutschte eine 12-jährige Schülerin auf einer Aufstiegsspur eines Tellerlifts im steilen Gelände ca. 100 Meter hinunter in einen ungesicherten (ungepolsterten) Skiliftmasten bzw. dessen Sockel und kam einige Meter unterhalb zum Stillstand. Das Mädchen wurde schwer verletzt und erlag im Spital von Sitten seinen Verletzungen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis eröffnete in der Folge ein Strafverfahren. Mit Urteil vom 2. September 2013 verurteilte das Tribunal d'Hérens et Conthey den Pisten- und Rettungschef wegen fahrlässiger Tötung zu einer 7-monatigen Freiheitsstrafe, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Das Verschulden des Pisten- und Rettungschefs wurde als «extrèmement lourde» bezeichnet. Der technische Betriebsleiter (mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis) wurde zu 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Sein Verschulden wurde als «singulièrement lourde» beurteilt.

2.4 Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich Raron

2.4.1 Zum Sachverhalt

Am 31. Januar 2008 fuhr eine Frau irgendwann zwischen 16.15 und 16.50 Uhr mit dem Snowboard von der Bergstation Rinderhütte im Torrent-Skigebiet auf einer rot markierten Piste Richtung Flaschen. Zur selben Zeit präparierte ein Pistenfahrzeugfahrer mit seinem Fahrzeug und mit Hilfe einer Seilwinde den betreffenden Pistenabschnitt. Die Frau fuhr in das Seil, das sich von der Schneeoberfläche angehoben hatte, wodurch sie zunächst in die Höhe und dann nach unten katapultiert wurde. Die Snowboarderin erlitt ein Schädelhirntrauma 1. Grades. Der Rechtsvertreter des Unfallopfers reichte in der Folge Strafanzeige ein wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung. Das Bezirksgericht Leuk und Westlich Raron sprach mit Entscheid vom 26. April 2013 den Pistenrettungschef frei und erkannte den Pistenfahrzeugfahrer wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs für schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 130.–, mit einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Busse von CHF 1000.–.

2.4.2 Begründung

Umstritten war die Frage, ob sich der Unfall vor oder nach Betriebsschluss ereignet hatte. Nach durchgeführter Ortsschau und Rekonstruktion der Abläufe kam das Gericht zum Schluss, dass sich der Unfall nach Pistenschluss ereignet hatte.

Für das Gericht stand fest, dass der Pistenfahrzeugfahrer, entgegen den Richtlinien von SKUS und KRS SBS sowie entgegen den gleichlautenden Bestimmungen in seinem Pflichtenheft, es unterlassen hatte, das Gefahrensignal (Triopan) mit Blinklampe am Beginn des Seils aufzustellen. Diese Signalisierung wäre jedoch in jedem Fall notwendig, selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – sich das Seil am Pistenrand in der Nähe eines Zauns befand und den Schneesportlern eine sehr breite Piste zum Hinunterfahren zur Verfügung stand. Das Unfallopfer sei wohl, wie bei Snowboardern üblich, die gesamte Piste ausnützend und in grossen Kurven hinuntergefahren. Nach Pistenschluss seien sämtliche notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, weil mit Spätheimkehrern gerechnet werden muss. Weil neben der Verunfallten noch 3 Familienmitglieder sowie mindestens eine weitere Person, die als Zeugin aussagte, auf dem betreffenden Pistenabschnitt unterwegs waren, wurden auch diese Personen durch das Nichtanbringen des Gefahrensignals mit Blinklampe an Leib und Leben gefährdet.

Das Bezirksgericht ging von einem eher leichten Verschulden des Beschuldigten aus.